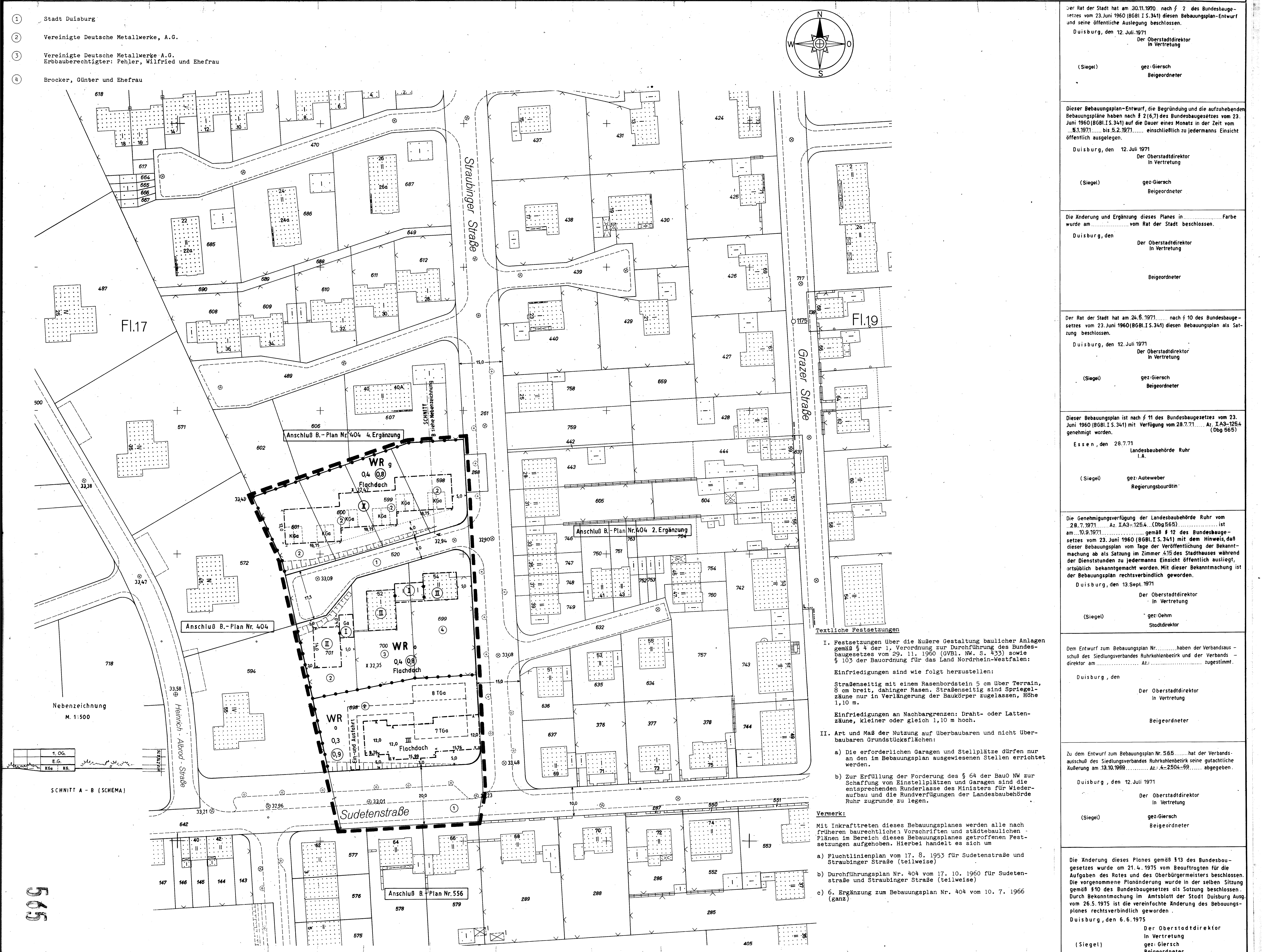


Bestandsdarstellung		F e s t s e t z u n g e n			Nachrichtliche Eintragungen		
Gebäudebestand	Verkehrs- u. Entwässerungsanlagen	Baugebiete	Begrenzungslinien	Bauweise	Sonstiges		
<ul style="list-style-type: none"> Öffentliche Gebäude Wohngebäude Wirtschaftsgebäude Gebäude mit Angabe der Geschosshöhe Arkaden, offene Hallen und Durchfahrten Mauer 	<ul style="list-style-type: none"> Straßenbahngleisachse Bordstein Rinne Straßensinkkasten Kanalschacht Weitere Signaturen siehe Din 3020 und Katastervorschriften 	Art der baulichen Nutzung WS Kleinsiedlungsgebiete WR reine Wohngebiete WA allgemeine Wohngebiete MD Dorfgebiete MI Mischgebiete MK Kerngebiete GE Gewerbegebiete GI Industriegebiete SW Wochenendausbauebiete SO Sondergebiete	Maß der baulichen Nutzung Zahl der Vollgeschosse: als Höchstgeschosse z.B. II zwingend z.B. II Grundflächenzahl z.B. 0,4 Geschosflächenzahl z.B. 0,7 Baumassenzahl z.B. 3,0	Baulinie Baugrenze Straßenbegrenzungslinie bzw. Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Grenze des Plangebietes	offene Bauweise geschlossene Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig nur Hausgruppen zulässig Garagen Gemeinschaftsgaragen Stellplätze Gemeinschaftsstellplätze Kinderspielplatz Traufhöhe Kellergaragen Tiefgaragen neue Höhenlage ü. N.N. z.B. (32,17)	neuer Bordstein Messungslinie	
Grenzen	Bundesstraße mit Nummer z.B. B 8 Landstraße mit Nummer z.B. L 60 Kreisstraße mit Nummer z.B. K 5 alte Höhenlage ü. N.N. z.B. 30,17						
Ordnungsnummer der Grundstückseigentümer							



Stadt Duisburg Bebauungsplan Nr. 565 - Buchholz - für den Bereich Ecke Straubinger Straße und Sudetenstraße Gemarkung Huckingen Flur 17 Maßstab 1:500 Dieser Plan enthält Festsetzungen nach dem Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), der Bauunterschiedsverordnung i.d.F. vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1233), § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 980).	Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt - Hauptblättern - Nebenblättern - einer Begründung - dem Eigentümerverzeichnis - Blatt Längsschnitte und - Blatt Querschnitte. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen bekräftigt. Duisburg, den 20. Nov. 1970 Vermessungs- und Katasteramt gez. Crysandt Obervermessungsrat	Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Ortlichkeit übereinstimmen und daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Duisburg, den 20. Nov. 1970 Vermessungs- und Katasteramt gez. Crysandt Obervermessungsrat	Für die Erarbeitung des Planentwurfs. Duisburg, den 20. Nov. 1970 Stadtplanungsamt gez. Borghoff Diplom-Ingenieur	Dieser Plan ist auf Grund von Bedenken und Anregungen in Farbe geändert worden. Duisburg, den Vermessungs- und Katasteramt Obervermessungsrat	Dieser Plan enthält die 1. vereinfachte Änderung gemäß § 13 des Bundesbaugesetzes in violetter Farbe. Duisburg, den 18. 4. 1975 Vermessungs- und Katasteramt Stadtplanungsamt gez. IV. Möllers Obervermessungsrat gez. Kisters Diplom-Ingenieur	Der Beschluß des Rates der Stadt über die Änderung und Ergänzung dieses Planes siehe "Raum für Vermerk". Rechtsverbindlich seit: 26.5.1975 Angefertigt im Vermessungs- u. Katasteramt
--	--	---	---	--	--	---

Der Rat der Stadt hat am 30.11.1970 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan-Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
 Duisburg, den 12. Juli 1971
 Der Oberstadtdirektor
 in Vertretung
 (Siegel) gez. Giersch
 Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan-Entwurf, die Begründung und die aufzubehaltenden Bebauungspläne haben nach § 2 (6,7) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 13.1.1971 bis 5.2.1971 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.
 Duisburg, den 12. Juli 1971
 Der Oberstadtdirektor
 in Vertretung
 (Siegel) gez. Giersch
 Beigeordneter

Die Änderung und Ergänzung dieses Planes in Farbe wurde am vom Rat der Stadt beschlossen.
 Duisburg, den
 Der Oberstadtdirektor
 in Vertretung
 Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 24.5.1971 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
 Duisburg, den 12. Juli 1971
 Der Oberstadtdirektor
 in Vertretung
 (Siegel) gez. Giersch
 Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 28.7.71 Az. I.A3-1254 genehmigt worden.
 Essen, den 28.7.71
 Landesbaubehörde Ruhr
 i.A.
 (Siegel) gez. Autewber
 Regierungsbaurätin

Die Genehmigungsverfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 28.7.1971 Az. I.A3-1254 (Obg. 565) ist am 10.9.1971 gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab als Satzung im Zimmer 415 des Stadthauses während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.
 Duisburg, den 13. Sept. 1971
 Der Oberstadtdirektor
 in Vertretung
 (Siegel) gez. Oehm
 Stadtdirektor

Dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. haben der Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk und der Verbandsdirektor am Az. zugestimmt.
 Duisburg, den
 Der Oberstadtdirektor
 in Vertretung
 Beigeordneter

Zu dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 565 hat der Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk seine gutachtliche Äußerung am 13.10.1968 Az. A-2504-69 abgegeben.
 Duisburg, den 12. Juli 1971
 Der Oberstadtdirektor
 in Vertretung
 (Siegel) gez. Giersch
 Beigeordneter

Die Änderung dieses Planes gemäß § 13 des Bundesbaugesetzes wurde am 21.4.1975 vom Beauftragten für die Aufgaben des Rates und des Oberbürgermeisters beschlossen. Die vorgenommene Planänderung wurde in der selben Sitzung gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes als Satzung beschlossen. Durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Duisburg Ausg. vom 26.5.1975 ist die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich geworden.
 Duisburg, den 6. 6. 1975
 Der Oberstadtdirektor
 in Vertretung
 gez. Giersch
 Beigeordneter

565

565